



13.05.2020

Liebe Eltern,

Sie haben heute ihr Kind bei uns an der Schule angemeldet – wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihrem Kind in den kommenden Jahren.

Mit diesem Schreiben wollen wir Sie darüber informieren, wie Sie Nachteilsausgleichs- bzw. Notenschutzmaßnahmen beantragen können, wenn bei Ihrem Kind bereits eine Lese-Rechtschreibstörung diagnostiziert wurde.

Wenn Ihr Kind in der Grundschule Nachteilsausgleichs- bzw. Notenschutzmaßnahmen aufgrund einer Lese-Rechtschreibstörung erhalten hat und Sie möchten, dass auch am Gymnasium Höchststadt entsprechende Maßnahmen gewährt werden, bitten wir Sie folgendes Vorgehen einzuhalten:

1. Stellen Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz. Ein Formular hierzu erhalten Sie im Sekretariat.
2. Nehmen Sie Kontakt mit der Schulpsychologin (Sonja Müller: [sonja.mueller@gymnasium-hoechststadt.de](mailto:sonja.mueller@gymnasium-hoechststadt.de)) auf. Diese wird Sie und Ihr Kind zu einem Gespräch einladen (aufgrund der bestehenden Kontaktsperre kann es sein, dass dieses erst zu Beginn des nächsten Schuljahres stattfinden kann), zu welchem Sie bitte die Ergebnisse der Lese-/Rechtschreibtests Ihres Kindes mitbringen. Beachten Sie, dass hierzu der Bescheid der Grundschule nicht ausreicht. Falls Sie die Ergebnisse der Tests nicht vorliegen haben, bitten Sie die Person, die ihr Kind getestet hat, Ihnen oder unserer Schulpsychologin direkt eine Kopie der Testergebnisse zukommen zu lassen.
3. In einem gemeinsamen Gespräch der Schulpsychologin mit Ihnen und Ihrem Kind wird, das weitere Vorgehen besprochen. Es kann sein, dass eine erneute Testung der Lese- und Rechtschreibfähigkeiten Ihres Kindes notwendig wird bevor die Schulpsychologin eine Stellungnahme zu Ihrem Antrag für die Schulleitung verfassen kann.

Nach dem Gespräch bzw. dem Abschluss der Tests sieht unser Vorgehen wie folgt aus:

1. Gemeinsam mit Ihrem Antrag auf einen Nachteilsausgleich wird die schulpsychologische Stellungnahme an die Schulleitung weitergeleitet.
2. Die Schulleitung erstellt einen Bescheid über Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz.
3. Sie erhalten diesen Bescheid und müssen gegenzeichnen, dass Sie die genehmigten Maßnahmen annehmen wollen.
4. Die Lehrkräfte Ihres Kindes werden über die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz informiert.

Mit freundlichen Grüßen

R. Deinzer, OstD  
Schulleiter